

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/205/2019/I-07
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Referat Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Stadtrat	öffentlich	03.07.2019				

Titel:

Entscheidung über die Gültigkeit der Stadtratswahl

Beschluss:

Der Stadtrat trifft gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) folgende Entscheidung:

Die Einwendungen gegen die Wahl sind zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 52 Abs. 1 Nr. 2 KWG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☒
--------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Peter Kuras
Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
-----------------------------	-------------------	-------------------

Anlage 1:

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 5.Juni 2019 das endgültige Wahlergebnis festgestellt, welches am 6.Juni 2019 öffentlich durch den Wahlleiter bekannt gegeben wurde.

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes kann gem. § 50 Abs. 1 KWG gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Mit Schreiben vom 07.06.2019, eingegangen im Wahlamt am 11.06.2019, legte Herr Andreas Hernig einen Wahleinspruch gegen das Wahlergebnis der Kommunalwahl 2019 ein. (Anlage 2)

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die Einwendungen des Einspruchsführers zulässig aber unbegründet.

Die Prüfung ergab keine formellen und materiellen Fehler/Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie der Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses.

Die Aufstellung der Bewerber durch die Wahlvorschlagsträger richtet sich nach den Bestimmungen zur Wählbarkeit gem. §§ 40, 23 i. V. m. 21 KVG und den wahlrechtlichen Vorschriften sowie den internen Regelungen der Wahlvorschlagsträger. Bei der Prüfung aller eingereichten Wahlvorschläge gab es keinen Ausschluss von der Wählbarkeit gem. § 40 KVG bei sämtlichen Bewerbern.

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers wurde durch die Stadtverwaltung der Stadt Dessau-Roßlau auch nicht in anderer unzulässiger Weise Einfluss auf das Wahlergebnis genommen.

Die Prüfung des Wahleinspruchs erstreckt sich auf alle Vorgänge der Wahl, d. h. ihre organisatorische Vorbereitung, die Kandidatenaufstellung, den Wahlkampf, den Wahlakt selbst sowie die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses einschließlich der Verteilung der Sitze. Voraussetzung für die Wahlprüfung ist stets ein konkreter, unmissverständlicher hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag), aus dem sich – schlüssig – entnehmen lässt, worin der Einspruchsführer einen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften oder den unzulässigen Eingriff in die Wahl sieht. Dieser Substantiierungspflicht genügt der Vortrag des Einspruchsführers nicht. Die vom Einspruchsführer getätigten Äußerungen bzw. nicht belegten Vermutungen und bloßen Andeutungen lassen eine substantielle Prüfung nicht zu. So hat der Einspruchsführer nicht dargestellt, welche konkreten Auswirkungen die von ihm vermeintlich behaupteten Handlungen der Stadtverwaltung auf das Wahlergebnis haben sollten.

Die vom Einspruchsführer angesprochenen Verwaltungsvorgänge sind in laufender Bearbeitung und das schon vor Beginn der Vorbereitungen für die Kommunalwahl 2019. Wie der Einspruchsführer selbst darstellt wurde dazu häufiger in den Gremien berichtet, und dies auch unabhängig von der Kommunalwahl 2019.

Eine mögliche Beeinträchtigung der Wahlgrundsätze aus § 3 KWG, mithin der freien

und gleichen Wahl lässt sich nicht feststellen.

Das Prinzip der freien Wahl verbürgt die Wahlentscheidungs- und Wahlentscheidungsfreiheit. Um wahlprüfungsrechtlich im Sinne des Verfassungsgrundsatzes der Freiheit der Wahl relevant zu sein, muss eine im Zentrum des politischen Interesses stehende Frage vorliegen und es muss eine gezielt Wähler täuschende und außerhalb der Rechtslage liegende Verhaltensweise gegeben sein. Von einer unzulässigen amtlichen Wahlbeeinflussung ist dann zu sprechen, wenn staatlichen Stellen oder von Inhabern eines staatlichen Amtes in amtlicher Eigenschaft oder unter Hinweis auf ihren Amtscharakter im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiübergreifend auf die Willensbildung der Wahlberechtigten Einfluss genommen werden. Eine solche parteiübergreifende und chancenbeeinträchtigende und damit pflichtwidrige und unzulässige amtliche Wahlbeeinflussung lässt sich hier nicht feststellen. So obliegt es der Presse, wann ein Artikel zu einem Verwaltungsvorgang in der Zeitung erscheint. Dies wird nicht durch die Stadtverwaltung beeinflusst. Unter Berücksichtigung dessen ist auch eine Verletzung der Neutralitätspflicht der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau nicht festzustellen.

Die öffentliche Verwaltung ist auch in der Wahlkampfzeit nicht gehindert, die ihnen obliegenden Aufgaben normal weiterzuführen. So ist es hier auch geschehen. Die Bearbeitung der monierten Vorgänge erfolgt fach- und sachorientiert und nicht parteiübergreifend und gezielt chancenbeeinträchtigend für Wahlbewerber. Soweit der Einspruchsführer hier auf den Stadtrat Herrn Thomas Busch abstellt, ist zu konstatieren, dass Herr Busch kein Wahlbewerber für die Kommunalwahl 2019 war.

Auch eine erwiesene Schuld zu vom Einspruchsführer behaupteten Rechtsverstößen/Verfehlungen oder anderem von Herrn Stadtrat Schönemann ist hier nicht bekannt. Herr Stadtrat Schönemann erfüllt die Voraussetzungen der Wählbarkeit des § 40 KVG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorgebrachten Einwendungen des Einspruchsführers unbegründet sind. Ein unzulässiger Eingriff in die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl, der zu einer Beeinflussung des Wahlergebnisses geführt hätte, liegt nicht vor.

Anlage 2: Wahleinspruch